

**Stadt Schortens**  
**Bebauungsplan Nr. 133 „Olympiastraße“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Anmerkung: Die Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever  26.07.2021	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen. Personal:</u></b></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrsplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die maximale Höhenentwicklung der Gebäude im Plangebiet ist auf Gebäudehöhen von max. 12,0 m sowie geringfügige Überschreitungen für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Solaranlagen etc.) beschränkt, sodass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p>
		<p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b></p> <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden gem. § 1a BauGB im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 133 „Olympiastr.“ bewertet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p>Aufgabe des Umweltberichtes ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.</p> <p>Dies wurde in den Punkten 2.1 bis 2.3 ordnungsgemäß abgearbeitet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die externe Kompensation, die sich aus dem im Punkt 2.4 bilanzierten Kompensationsdefizit von 30.948 Werteinheiten ergibt, ist in den Flächenpools <b>Burfenne (noch verfügbarer Kompensationswert 15.740 WE) und Cleverns (noch verfügbarer Kompensationswert 16.970 WE)</b> abzarbeiten</p> <p>Nach Abzug des notwendigen Kompensationsdefizites verbleibt in den Flächenpools noch ein Überschuss von <b>1.762 Werteinheiten</b>.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>untere Abfallbehörde:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p><b><u>Punkt 3.1.4.</u></b></p> <p>„Abfallwirtschaft“ ergänzen</p> <p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung um nebenstehende Informationen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p><u>untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans befindet sich die Altablagerung mit der Anlagennummer 455.015.406. Es handelt sich hierbei um einen mit Abfällen verfüllten ehemaligen Feuerlöschteich. Da nicht bekannt ist, ob der ehemalige Feuerlöschteich mit unbedenklichem Bodenmaterial abgedeckt wurde, ist entweder der Bereich der Altablagerung mit einem Zaun abzusichern und ein betreten verboten Schild aufzustellen alternativ kann der Wirkungspfad Boden – Mensch durch einen geeigneten Gutachter gem. Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht werden. Sollte ein Gutachter mit Untersuchungen gemäß der BBodSchV beauftragt werden, ist mir das Abschlussgutachten in digitaler Form einzureichen.</li> <li>- Sollte bei Baggarbeiten auf einen Deponiekörper gestoßen werden, ist umgehen der Landkreis Friesland – die untere Bodenschutzbehörde – zu verständigen.</li> <li>- Die Böden im Bereich der Maßnahme können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen Vorerkundungen zur Abschätzung des Versauerungspotenzials und der Bewertung des anfallenden Bodenaushubs gemäß GeoFakten 25 des LBEG durchzuführen. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind mir vor Baubeginn in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Die Begründung wird um nebenstehende Informationen ergänzt und ein Hinweis zur vorhandenen Altablagerung in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
		Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u> , der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich 20.07.2021	<p>zum Bebauungsplan Nr. 133 hatte ich am 22.12.2020 eine Stellungnahme im Verfahren nach §4(1) BauGB abgegeben.</p> <p>Im Grunde bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar warum das Verbot von Zu- und Abfahrten entlang der Kreisstraße nicht festgesetzt wurde und die Forderung in der Abwägung als Anregung eingestuft wird. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe des Niedersächsischen Straßengesetzes. Ich bitte daher diese Festsetzung in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es wurde der Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung entsprochen, die Fläche der Bauverbotszone entlang der K 97 um eine „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gem. 15.8 der Planzeichenverordnung zu ergänzen. Infolgedessen wurden weitere Nutzungseinschränkung aufgrund der bereits verzeichneten „Bauverbotszone“ sowie den damit implizierten Rechtsfolgen für abschließend geregelt erachtet. Daher wurde auf eine zusätzliche zeichnerische Festsetzungen von Zu- und Abfahrten verzichtet, insbesondere da auch <u>keine</u> Zufahrt auf die K 97 aus der Planzeichnung hervorgeht. Dem Hinweis wird abschließend gefolgt und zur Klarstellung entlang der K 97 ein Bereich ohne Ein und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (6.4. der Planzeichenverordnung) festgesetzt.</p> <p>Die Planhinweise zur Bauverbotszone (Nr. 1 und Nr. 10) werden redaktionell zusammengeführt.</p>



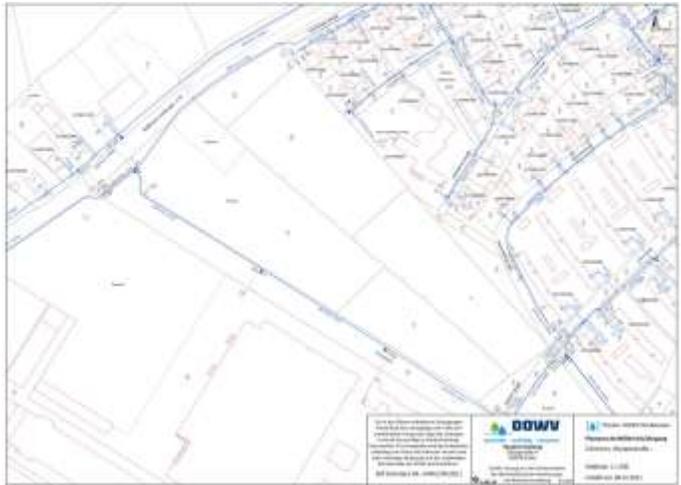
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn – Wehnen 14.07.2021	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2021 in der frühzeitigen Beteiligung.  Wir setzen voraus, dass die derzeitigen Bewirtschafter über die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 3 ha Grünland) rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden und es zu keiner einzelbetrieblichen Härte kommt. Diese wäre ggf. mit Hilfe der Stadt oder dem Investor auszugleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Die zukünftigen Kompensationsmaßnahmen für diese Planung ist im Einvernehmen mit der Landwirtschaft zu gestalten (sparsam mit Fläche umgehen, Fläche nicht aus der Nutzung nehmen).  Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen den oben genannten B-Plan 133 als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4	Sielacht Rüstringen Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever 22.06.2021	Zur vorbezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen vom 17.12.2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der gleichbleibenden Stellungnahme bleiben auch die Abwägungsvorschläge unverändert.
	17.12.2020	<i>Gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung bestehen von hier keine Bedenken.  Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen zu berücksichtigen, hierzu sind die im allgemein anerkannten Regelwerk für die hydraulische Bemessung entsprechender Einrichtungen zu berücksichtigen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
5	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan Nr. 133 „Olympiastraße“</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB</p> <hr/> <p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus Immissionschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.  <b>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</b></p> <hr/> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.</p> <hr/> <p>Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 15px;"> </td></tr> <tr><td style="height: 15px;"> </td></tr> </table> </div>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme des GAA Oldenburg zum B-Plan Nr. 133 der Stadt Schortens:</u></p> <p>1. Die Empfehlungen des Akustikbüros Oldenburg in dessen Schalltechnischem Gutachten vom 09.04.20220 (Kap. 8) sollten als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im schalltechnischen Gutachten gegebenen Empfehlungen des Akustikbüros Oldenburg waren bereits zum Zeitpunkt der Auslegung in den Planunterlagen festgesetzt.</p>		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake  21.06.2021	Wir haben bereits am 06. Januar 2021 eine Stellungnahme zur dem o.g. Bebauungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrecht erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der gleichbleibenden Stellungnahme bleiben auch die Abwägungsvorschläge unverändert.
	OOVV 06.01.2021	<p><i>Wir nehmen zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOVV durchgeführt werden.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
		<p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</i></p>
		<p><i>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.</i></p> <p><i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</i></p>
		<p><i>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung OOWV	<p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461/9810211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung OOWV		Die Anlage wird beachtet.
7a	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 12.07.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.06.2021.  Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a>  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7b	<p>Vodafone Kabel            Deutschland GmbH            Vahrenwalder Str. 236            30179 Hannover            21.07.2021</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.06.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		<p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com">TDRC-N.Bremen@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel  02.07.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten: /



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.